Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas

inkl. vorgelagerter Netze

Voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2027 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die ESM weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
1	0	2.000	14,00	2,672
2	2.001	6.000	22,00	2,272
3	6.001	90.000	44,00	1,903
4	90.001	250.000	111,00	1,828
5	250.001	1.300.000	384,00	1,719
6	1.300.001	1.500.000	1.450,00	1,637

Der jährliche Grundpreis wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,601
2	1.800.001	4.000.000	1.476,00	0,519
3	4.000.001	7.000.000	4.076,00	0,454
4	7.000.001	12.500.000	8.416,00	0,392
5	12.500.001	15.000.000	13.041,00	0,355
6	15.000.001	20.000.000	16.341,00	0,333
7	20.000.001	30.000.000	21.741,00	0,306
8	30.000.001	50.000.000	30.141,00	0,278
9	50.000.001	100.000.000	41.141,00	0,256
10	100.000.001		56.141,00	0,241

Der jährliche Sockelbetrag wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchst-leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst-leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €'/kW
1	0	1.000	0,00	28,31
2	1.001	1.900	3.110,00	25,20
3	1.901	3.000	7.442,00	22,92
4	3.001	5.000	14.552,00	20,55
5	5.001	5.800	21.952,00	19,07
6	5.801	7.400	27.114,00	18,18
7	7.401	10.500	35.846,00	17,00
8	10.501	16.200	48.761,00	15,77
9	16.201		65.609,00	14,73

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

2.4 Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (lastganggemessen mit 3 x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht leistungsgemessen (SLP) mit in der Regel jährlicher Ablesung, der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung			
ohne Lastgangmessung (SLP) jährliche Datenbereitstellung €/Jahr	ohne Lastgangmessung (SLP) monatliche Datenbereitstellung €/Jahr	mit Lastgangmessung (RLM) 3 x tägliche Datenbereitstellung €/Jahr	mit Lastgangmessung (RLM) stündliche Datenbereitstellung €/Jahr
5,00	70,00	627,00	1.335,00

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 €/Jahr	G10 - G25 €/Jahr	G40 - G100 €/Jahr	G160 - G400 €/Jahr	>= G650 €/Jahr	Mengen-umwerter €/Jahr	Daten-speicher und Modem €/Jahr
13,00	36,00	189,00	301,00	352,00	538,00	81,00

Der jährliche Betrag für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ESM gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Belieferung	**Ct/kWh**
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Sonstige Tariflieferungen in Gemeinden § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51

2.6 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschalen Beträge in Rechnung gestellt.

Leistung	€/Stück
Unterbrechung der Anschlussnutzung	69,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	69,50

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.7 Sonderleistungen

Sonderleistungen werden pauschal in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige Leistungen stellen u. a. die folgenden Sachverhalte dar.

Leistung	€/Stück
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch und Übermittlung des Zählerstandes	75,00
Manuelle Ablesung bei Ausfall der Zählerfernauslesung, verursacht durch Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer	75,00
Zusätzliche elektronische Auslesung und Übermittlung der Zählerstände/Lastgangdaten	50,00
Zusätzliche Datenübermittlung, z. B. historische Lastgangdaten	50,00
Einrichtung einen zusätzlichen Datenversandauftrages für Lastgangdaten je Lastgang	75,00
Regelmäßiger monatlicher oder täglicher Datenversand je Lastgang monatliche Kosten	22,00

Weitere Sonderleistungen auf Anfrage.

2.8 Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf die in den Punkten 2.1 bis 2.7 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Selb, Oktober 2026